



Prospekt

und

Treuhandvertrag

Inklusive teilfondsspezifische Anhänge

18. Dezember 2020

RVT Fund

**OGAW nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Treuhänderschaft**

(im Folgenden „OGAW“)

Hinweis: Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Wird in diesem Prospekt und im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Bestimmungen vom OGAW gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, d.h. alle Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in diesem Prospekt und im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds. Dieser OGAW besteht aktuell aus zwei Teilfonds. Detaillierte Informationen sind im Punkt 4 dieses Prospekts und Art. 1 des Treuhandvertrages ersichtlich.

Verwaltungsgesellschaft:



Hinweise für Anleger

Beteiligungsvoraussetzung

Der Erwerb von Anteilen des OGAW erfolgt auf der Basis des Prospektes, des Treuhandvertrages und der wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document "KIID") - sowie des neuesten Jahres- und Halbjahresberichtes, sofern deren Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt und im Treuhandvertrag inklusive Anhang A enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Erwerbsvorbehalt

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des OGAW durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationsvorbehalt

Informationen, die nicht in diesem Prospekt und Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind und die nicht von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder einer zum Vertrieb von Anteilen des OGAW berechtigten Person stammen, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Steuervorbehalt

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Ziffer 11 „Steuervorschriften“ des Prospekts erläutert.

Vertriebsvorbehalt

In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ - sofern vorhanden - sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Allgemein dürfen Anteile des OGAW nicht in Jurisdiktionen und Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Beschwerden

Die Zufriedenheit der Anleger ist von grösster Wichtigkeit für uns. Wir und unsere Beauftragten nehmen daher alle Ihre Anregungen, Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds sehr ernst. Anleger haben die Möglichkeit, sich bei uns als Verwaltungsgesellschaft des Fonds, Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, zu beschweren. Diese Beschwerde kann per E-Mail, FAX oder schriftlich erfolgen und ist für den Anleger selbstverständlich kostenlos. Weitere Hinweise zu diesem Thema – unter anderem die Möglichkeit ein Beschwerdeformular herunter zu laden – finden Sie auf unserer Homepage www.ahead.li unter der Rubrik **Ahead I Anlegerinformationen I Anlegerbeschwerden. Dort finden Sie auch weitere nützliche Informationen über unsere Fonds.**

Für uns ist sehr wichtig davon zu erfahren, wenn Anleger in irgendeiner Weise mit einem von uns verwalteten Fonds nicht zufrieden sind – zögern Sie daher bitte nicht uns zu kontaktieren!

Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des OGAW dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder
- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Der OGAW wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile des OGAW weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages entschieden.

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie des Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Die Organisation des OGAW

Gründungsland:	Liechtenstein
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsgesellschaft:	Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden „Ahead“) Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Verwaltungsrat:	Beat Frischknecht, Weinfelden (CH) Doris Beck, Ruggell (LI) Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)
Geschäftsleitung:	Alex Boss, Vaduz (LI) Peter Bargetze, Triesen (LI) Martin Krassnitzer, Bludesch (AT)
Verwahrstelle:	Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein Für die Teilfonds: <ul style="list-style-type: none">• RVT Wachstum Fund
Wirtschaftsprüfer:	Grant Thornton AG Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein
Vertreter in der Schweiz:	1741 Fund Solutions AG Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz
Zahlstelle in der Schweiz:	Tellco AG Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz, Schweiz

Eckdaten des OGAW

Name des OGAW:	RVT Fund
Gründungsdatum des OGAW:	2. September 2003
Rechtliche Struktur:	OGAW in der Rechtsform der Treuhänderschaft („Kollektivtreuhänderschaft“) gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Konstruktion mit 2 Teilfonds
Name der Teilfonds:	RVT Wachstum Fund
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Rechnungswährung des OGAW:	CHF

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Hinweise für Anleger	2
Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA).....	3
Die Organisation des OGAW	4
Eckdaten des OGAW.....	5
TEIL I: DER PROSPEKT	11
1 Verkaufsunterlagen	11
2 Der Treuhandvertrag.....	11
3 Allgemeine Informationen zum OGAW.....	12
4 Informationen zur Strukturierung des OGAW	13
4.1 Dauer des OGAW	13
4.2 Anteile des OGAW	13
4.3 Teilvermögen des OGAW.....	13
4.4 Anteilsklassen	13
4.5 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds.....	13
5 Organisation	14
5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	14
5.2 Rechtsverhältnisse	14
5.3 Verwaltungsgesellschaft.....	14
5.4 Verwaltungsrat	16
5.5 Geschäftsleitung	16
5.6 Fondsmanager	16
5.7 Verwahrstelle.....	16
5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft	17
6 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen.....	17
6.1 Anlageziel.....	17
6.2 Anlagepolitik	17
6.3 Rechnungs-/ Referenzwährung	18
6.4 Profil des typischen Anlegers.....	18
7 Anlagevorschriften	18
7.1 Zugelassene Anlagen	18
7.2 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken	20
7.3 Anlagegrenzen	20

7.4	Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft.....	24
7.5	Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken	24
8	Risikohinweise	29
8.1	Teilfondsspezifische Risiken.....	29
8.2	Allgemeine Risiken.....	29
9	Beteiligung am OGAW.....	35
9.1	Verkaufsrestriktionen	35
9.2	Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	35
9.3	Allgemeine Informationen zu den Anteilen.....	36
9.4	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.....	36
9.5	Ausgabe von Anteilen	38
9.6	Rücknahme von Anteilen.....	39
9.7	Umtausch von Anteilen.....	40
9.8	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen	40
9.9	Zwangsrücknahme	42
9.10	Erwerbsverbot	43
10	Verwendung des Erfolgs.....	43
11	Steuervorschriften.....	43
11.1	Vermögen des OGAW	43
11.2	Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein	44
11.3	Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein.....	44
12	Kosten und Gebühren	45
12.1	Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des Teilfonds	45
12.2	Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds.....	45
12.3	Gesamtkosten	49
12.4	Transparenz bei Vertriebsentschädigungen	50
12.5	Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des Teilfonds....	50
12.6	Sonstige Vergütungen.....	50
13	Informationen an die Anleger	51
14	Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW	51
14.1	Dauer.....	51
14.2	Auflösung	51
14.3	Strukturmassnahmen	52

15	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	53
16	Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	53
	Teil II Treuhandvertrag des RVT Fund	54
	Präambel	54
I.	Allgemeine Bestimmungen	54
	Art. 1 Der OGAW	54
	Art. 2 Verwaltungsgesellschaft.....	55
	Art. 3 Aufgabenübertragung	55
	Art. 4 Verwahrstelle	55
	Art. 5 Wirtschaftsprüfer	55
	Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	55
	Art. 7 Ausgabe von Anteilen.....	57
	Art. 8 Rücknahme von Anteilen.....	58
	Art. 9 Umtausch von Anteilen	59
	Art. 10 Late Trading und Market Timing	60
	Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	60
	Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen, Zwangsrücknahmen und Erwerbsverbot.....	61
	Art. 13 Verkaufsrestriktionen.....	63
II.	Strukturmassnahmen	63
	Art. 14 Verschmelzung	63
	Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte.....	64
	Art. 16 Kosten der Verschmelzung.....	65
III.	Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilklassen.....	65
	Art. 17 Allgemeine Grundsätze	65
	Art. 18 Beschluss zur Auflösung	65
	Art. 19 Gründe für die Auflösung	66
	Art. 20 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle.....	66
	Art. 21 Kündigung des Verwahrstellenvertrages	66
	Art. 22 Kosten der Auflösung	66
IV.	Die Teilfonds.....	66
	Art. 23 Fondsstruktur	66
	Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds	67
	Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds	67
	Art. 26 Anteilklassen	67

V.	Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen	67
Art. 27	Anlagepolitik	67
Art. 28	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	67
Art. 29	Zugelassene Anlagen	67
Art. 30	Nicht zugelassene Anlagen	69
Art. 31	Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken	70
Art. 32	Anlagegrenzen	72
Art. 33	Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)	76
Art. 34	Gemeinsame Verwaltung	76
VI.	Kosten und Gebühren	76
Art. 35	Vom Vermögen des Teilfonds abhängige Gebühren	76
Art. 36	Vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühren	76
Art. 37	Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren	78
Art. 38	Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW	78
Art. 39	Transaktionskosten	78
Art. 40	Gründungskosten	78
Art. 41	Strukturmassnahmen	79
Art. 42	Ausserordentliche Dispositionskosten	79
Art. 43	Liquidationskosten	79
Art. 44	Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds	79
Art. 45	Gesamtkosten	80
Art. 46	Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des Teilfonds	80
Art. 47	Kosten zu Lasten der Anleger	80
Art. 48	Verwendung der Erträge	80
Art. 49	Zuwendungen	81
Art. 50	Informationen für die Anleger	81
Art. 51	Berichte	81
Art. 52	Geschäftsjahr	82
Art. 53	Änderungen des Treuhandvertrages	82
Art. 54	Verjährung	82
Art. 55	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	82
Art. 56	Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse	82
Art. 57	Inkrafttreten	82
Anhang A:	Teilfonds im Überblick	83
1.	RVT Wachstum Fund	83

A.	Fondsmanager	85
B.	Anlagegrundsätze des OGAW	85
C.	Bewertung.....	87
D.	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	87
E.	Gesamtkosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden	87
F.	Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee	88
Anhang B: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee.....		89
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer		90

TEIL I: DER PROSPEKT

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des entsprechenden Teilfonds erfolgt auf der Basis des derzeit gültigen Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“. Dieser Treuhandvertrag wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht anzubieten. Rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen werden dem Anleger kostenlos die „Wesentlichen Anlegerinformationen“ (Key Investor Information Document, KIID) zur Verfügung gestellt.

Es ist nicht gestattet, vom Prospekt, Treuhandvertrag, Anhang A „Teilfonds im Überblick“ oder den Wesentlichen Anlegerinformationen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Der Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vorliegend in einem Dokument dargestellt. Wesentliches Gründungsdokument des Fonds ist der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“. **Lediglich der Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ unterliegt der materiell rechtlichen Prüfung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.**

1 Verkaufsunterlagen

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie auf der Homepage des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

11

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die genannten Dokumente ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum OGAW bzw. zu seinen Teilfonds sind im Internet unter www.ahead.li und bei der Ahead Wealth Solutions AG, Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

2 Der Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ können von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Der Prospekt sowie die weiteren Anhänge unterliegen nicht einer Prüfungspflicht durch die FMA und müssen entsprechend durch die FMA auch nicht genehmigt werden.

Jede Änderung des Treuhandvertrages sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ wird im Publikationsorgan des OGAW veröffentlicht und ist danach für alle Anleger rechtsverbindlich. Publikationsorgan des OGAW ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

3 Allgemeine Informationen zum OGAW

Der RVT Fund (im Folgenden „OGAW“) wurde am 2. September 2003 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Juni 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 9. August 2012 dem UCITSG.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 18. November 2020 geändert. Die Änderungen wurden am 18. Dezember 2020 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 18. Dezember 2020 in Kraft getreten. Erstmals wurde der OGAW am 9. September 2003 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „UCITSG“) in seiner jeweils aktuellsten Fassung.

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Wird in diesem Prospekt in Bestimmungen vom OGAW gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, d.h. alle Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in diesem Prospekt in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

In welche Anlagegegenstände die Verwaltungsgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem UCITSG, dem Treuhandvertrag und dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“, die das Rechtsverhältnis zwischen den Eigentümern der Anteile (im Folgenden „Anleger“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regeln. Soweit im UCITSG nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ und jede seiner Änderungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

4 Informationen zur Strukturierung des OGAW

4.1 Dauer des OGAW

Die Dauer des OGAW ergibt sich aus dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

4.2 Anteile des OGAW

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger, z.B. in einer Generalversammlung, ist nicht vorgesehen und die Anleger haben kein Stimmrecht. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW nicht verlangen. Die Details zu den einzelnen Teilfonds des OGAW werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

4.3 Teilvermögen des OGAW

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst gemäss Artikel 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

13

Dieser Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt für alle Teilfonds des RVT Fund. Der OGAW legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Teilfonds zur Zeichnung auf:

- RVT Wachstum Fund

4.4 Anteilsklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschliessen, innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilsklassen zu bilden.

Gemäss Art. 26 des Treuhandvertrages des OGAW können künftig Anteilsklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt. Weitere Informationen zu den Anteilsklassen sind der Ziffer 9.3.2 zu entnehmen.

4.5 Bisherige Wertentwicklung der Teilfonds

Die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li), des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter

www.lafv.li oder im KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Verwaltungsgesellschaft zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

5 Organisation

5.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li.

5.2 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

5.3 Verwaltungsgesellschaft

Ahead Wealth Solutions AG (im Folgenden „Verwaltungsgesellschaft“), Austrasse 15, 9490 Vaduz, Liechtenstein, HR-Nr. FL-0002.273.796-4.

Die Ahead Wealth Solutions AG wurde am 27. Februar 2008 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den entsprechenden Vorschriften des UCITSG am 1. Dezember 2011 von der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde zugelassen und auf der offiziellen Liste der liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 2 Millionen, ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100 % einbezahlt.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Verwaltung und dem Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen nach liechtensteinischem Recht.

Die Ahead Wealth Solutions AG unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Ahead Wealth Solutions AG in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der Ahead Wealth Solutions AG werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten

Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Verwaltungsgesellschaft ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der VG insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Verwaltungsgesellschaft führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Vergütungsrichtlinie ist auf www.ahead.li veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen. Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist die Ahead in folgenden Ländern im Rahmen des europäischen Dienstleistungsverkehrs notifiziert:

Deutschland | seit 11.09.2008 | Registrierungsnummer 121.629

Italien | seit 09.03.2009 | Registrierungsnummer 23626.5

Österreich | seit 18.03.2009 | Registrierungsnummer n/a

Luxemburg | seit 17.07.2009 | Registrierungsnummer n/a

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen

und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Eine Übersicht sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Anlagefonds findet sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) und des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li).

5.4 Verwaltungsrat

Präsident Beat Frischknecht, Weinfeld (CH)

Mitglieder Doris Beck, Ruggell (LI)

Dr. Wolfgang Maute, Müllheim (CH)

5.5 Geschäftsleitung

Vorsitzender Alex Boss, Vaduz (LI)

Mitglieder Peter Bargetze, Triesen (LI)

Martin Krassnitzer, Bludesch (AT)

5.6 Fondsmanager

Das Fondsmanagement wurde nicht delegiert.

5.7 Verwahrstelle

Als Verwahrstelle für den OGAW fungiert die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, 9490 Vaduz, Liechtenstein (www.llb.li).

Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des OGAW. Sie kann sie ganz oder teilweise anderen Banken, Finanzinstituten und anerkannten Clearinghäusern, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, zur Verwahrung anvertrauen. Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des OGAW. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anleger.

Das UCITSG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Die Verwahrstelle verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente auf gesonderten Konten, die auf den Namen des OGAW oder der für den OGAW handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden und überwacht, ob die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den OGAW. Die Anlage von Vermögensgegenständen in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagevorschriften und den Vorschriften den UCITSG vereinbar ist.

Die Verwahrstelle führt darüber hinaus im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 33 UCITSG. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass

- Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgen.

- die Bewertung der Anteile des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten erfolgt,
- bei Transaktionen mit Vermögenswerten des OGAW der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den OGAW überwiesen wird,
- die Erträge des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und den konstituierenden Dokumenten verwendet werden;
- die Cashflows des OGAW ordnungsgemäss überwacht werden und insbesondere zu gewährleisten, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines OGAW von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des OGAW nach Massgabe der Bestimmungen des UCITSG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle kann die Verwahrungsaufgabe auf andere Unternehmen (Unterverwahrer) übertragen.

Die für die Verwahrung der für Rechnung des OGAW gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer können bei der Verwahrstelle auf Verlangen beantragt werden.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Informationen über die Verwahrstelle

Die Anleger des OGAW haben jederzeit die Möglichkeit persönlich bei der Verwahrstelle kostenlos Informationen auf dem neuesten Stand über die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, die Unterverwahrer, die möglichen Interessenskonflikte im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrer und der Unterverwahrer sowie Informationen über den OGAW unter den oben erwähnten Kontaktdaten zu beantragen.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

5.8 Wirtschaftsprüfer des OGAW und der Verwaltungsgesellschaft

Grant Thornton AG, Bahnhofstrasse 15, 9494 Schaan, Liechtenstein

Der OGAW und die Verwaltungsgesellschaft haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

6 Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den in Artikel 28 des Treuhandvertrags sowie nach den im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

6.1 Anlageziel

Das Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

6.2 Anlagepolitik

Die fondsspezifische Anlagepolitik für die Teilfonds wird im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die in Artikel 27 und 28 des Treuhandvertrags dargestellten allgemeinen Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Die Umsetzung der fondsspezifischen Anlagepolitik kann sich aufgrund der Belastung von Transaktionskosten erheblich auf das Anlageergebnis auswirken.

6.3 Rechnungs-/ Referenzwährung

Die Rechnungswährung der Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

6.4 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

7 Anlagevorschriften

7.1 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

7.1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:

- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 7.1.1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
- b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

7.1.3 Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;

7.1.4 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

- 7.1.5** Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Ziffer 7.1.1 oder Finanzindices nach Ziffer 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- 7.1.6** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt, durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 7.1.7** Finanzindices, die ein von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Voraussetzung hierfür ist, dass
- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 7.1.8** Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
- a) Rohstoffe
 - b) Edelmetalle
 - c) Warenterminkontrakte
 - d) Körbe der oben genannten Basiswerte

7.1.9 Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 7.1.1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:

- a) Single Hedge Funds
- b) Fund-of-Hedge Funds
- c) Private Equity Funds
- d) Immobilienfonds
- e) Finanzindices nach Ziffer 7.1.7
- f) Aktien
- g) verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere
- h) Zinssätze
- i) Wechselkurse
- j) Währungen
- k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen
- l) Körbe der oben genannten Basiswerte

7.1.10 Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

7.2 Nicht zugelassene Anlagen und Anlagetechniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

7.2.1 mehr als 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in andere als die in Ziffer 7.1 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;

7.2.2 physische Edelmetalle oder Zertifikate über physische Edelmetalle erwerben;

7.2.3 Immobilien erwerben;

7.2.4 ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des OGAW angeboten und verkauft werden.

7.3 Anlagegrenzen

A. Für jeden Teilfonds einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.1 Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

7.3.2 Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.

7.3.3 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Positionen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.

7.3.4 Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, die nicht der Definition nach Ziffer 7.3.3 entspricht, darf 5 % des Vermögens des Teilfonds pro Gegenpartei nicht überschreiten.

7.3.5 Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der beim gleichen Emittenten 5 % des Vermögens des Teilfonds übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf:

- a) Einlagen bei beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 7.1.4
- b) Geschäfte in OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 7.3.3
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7.3.7
- d) Schuldverschreibungen nach Ziffer 7.3.8
- e) OGAW nach 7.1.3

Vom Rest des Vermögens des Teilfonds dürfen höchstens 5 % des Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden bzw. das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei nach Ziffer 7.3.4 darf 5 % des Vermögens pro Gegenpartei nicht überschreiten.

7.3.6 Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 7.3.1 bis 7.3.3 dürfen die Anlagen und Ausfallrisiken eines Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung in der Form von

- a) von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 7.3.1;
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung nach Ziffer 7.3.2;
- c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten nach Ziffer 7.3.3;

nicht mehr als 20 % seines Vermögens betragen.

7.3.7 Der Teilfonds darf höchstens 35 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.

7.3.8 Der Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 einzubeziehen.

7.3.9 Der Gesamtwert der Anlagen der Ziffer 7.3.8 darf 80 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 7.3.10** Die in Ziffer 7.3.1 bis 7.3.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die Anlagen und Ausfallrisiken des Teilfonds dürfen höchstens 35 % seines Vermögens bei ein und demselben Emittenten betragen.
- 7.3.11** Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe, die als ein einziger Emittent anzusehen sind, anlegen. Dies sind Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen.
- 7.3.12** Ob und in welchem Umfang ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.
- 7.3.13** Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex, nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- 7.3.14** Die Grenze der Ziffer 7.3.13 beträgt 35 % des Vermögens des Teilfonds, sofern der Titel eines Emittenten einen Index dominiert. Alle anderen Anlagen dürfen die Grenze von 20 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- 7.3.15** Sofern ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben, ob und in welchem Umfang der Teilfonds sein Vermögen in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen (Zielfonds) anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der Teilfonds selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sofern:
- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
 - der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
 - der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1.3 ist.
- 7.3.16** Sofern der Teilfonds mehr als 49 % seines Vermögens in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen nach Ziffer 7.1.3 anlegen darf, muss in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ über die maximale Höhe und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren des Teilfonds und des Zielfonds informiert werden.
- 7.3.17** Der Teilfonds darf Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten in folgendem Umfang erwerben:
- Höchstens 10 % des stimmberechtigten Grundkapitals eines Emittenten;

- b) Höchstens 10 % des stimmrechtslosen Grundkapitals eines Emittenten;
- c) Höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
- d) Höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.

7.3.18 Die Bestimmung nach Ziffer 7.3.17 findet keine Anwendung auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
- b) Aktien, die der Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen und sofern diese Gesellschaft identische Bestimmungen wie nach Ziffer 7.3 beachtet.

7.3.19 Sofern es sich bei den Anlagen des Teilfonds um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Ziffer 7.1.7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Ziffer 7.1.9 sind hingegen zu berücksichtigen.

7.3.20 Die Anlageinstrumente nach Ziffer 7.1.8 und 7.1.9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht. Diese Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Ziffer 7.1.7, sind in die Bestimmungen nach Ziffer 7.3 mit einzubeziehen.

7.3.21 Der Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.8 anlegen.

7.3.22 Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. a) bis d) anlegen.

7.3.23 Der Teilfonds darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Ziffer 7.1.9 Bst. e) bis l) anlegen.

7.3.24 Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilsklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

7.3.25 Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

B. Für alle OGAW gemeinsam sind durch die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlagegrenzen einzuhalten:

7.3.26 Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt für alle von ihr verwalteten OGAW gemeinsam höchstens 10 % der Stimmrechtsaktien desselben Emittenten. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für die von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

C. Weitere Anlagegrenzen:

7.3.27 Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Ziffer 7.3 sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

D. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

7.3.28 Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.

7.3.29 Bei Überschreitung der nach Ziffer 7.3 genannten Grenzen hat der Teilfonds bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

7.3.30 Der Teilfonds darf unter bestimmten Voraussetzungen nach Massgabe der Verwaltungsgesellschaft von Anlagegrenzen nach Ziffer 7.3 binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

7.4 Begrenzung der Kreditaufnahme sowie Verbot der Kreditgewährung und Bürgschaft

7.4.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne der nachstehenden Ziffer 7.4.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

7.4.2 Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.4.3 Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit gewährt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

7.4.4 Ein OGAW darf weder Kredite gewähren noch Dritten als Bürge einstehen. Gegen diese Verbote verstossende Abreden binden weder den OGAW noch die Anleger.

7.4.5 Ziffer 7.4.4 steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

7.5 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung des Teilvermögens unter Einhaltung der Bestimmungen nach Ziffer 7.3 Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie

einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Grundlage haben. Durch diese Techniken und Instrumente kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

7.5.1 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des Teilfonds unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Commitment Approach. Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrößen ermittelt sich somit aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme nach Ziffer 7.4.2 darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

7.5.2 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt, mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht und die Vorschriften in Ziffer 7.1 bis 7.4 eingehalten werden. Dies gilt nach Ziffer 7.3.20 auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden entsprechend der Regelung nach Ziffer 7.3.19 betrachtet. Es dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken (Bonitäts-, Zins-, Wechselkursrisiko usw.) abgesichert werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

Durch den Einsatz von Derivaten kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen zulässigen Vermögensgegenständen nach Ziffer 7.1 mit diesen Derivaten in den Teilfonds einsetzen:

Terminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf zulässige Vermögensgegenstände sowie Finanzindices nach 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschliessen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Optionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf zulässige Vermögensgegenstände sowie Finanzindices nach 7.1.7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten gegen Berechnung eines Entgelts (Optionsprämie) für die Vertragspartner das Recht (gekauft Option) oder die Verpflichtung (verkaufte Option), innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, einen bestimmten Vermögensgegenstand (Basiswert), zu einem bestimmten Preis (Basispreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen (Physische Lieferung) oder einen Differenzbetrag zu zahlen oder zu erhalten (Cash Settlement).

Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschliessen.

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, handelt es sich beispielsweise, aber nicht ausschliesslich, um Zins-, Währungs-, Asset-, Equity- und Credit Default-Swapgeschäfte.

Zinsswaps

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, in welcher zwei Parteien Zahlungsströme tauschen, die auf fixen bzw. variablen Zinszahlungen beruhen. Die Transaktion kann mit der Aufnahme von Mitteln zu einem festen Zinssatz und der gleichzeitigen Vergabe von Mitteln zu einem variablen Zinssatz verglichen werden, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht ausgetauscht werden.

Währungsswaps

Währungsswaps beinhalten zumeist den Austausch der Nominalbeträge der Vermögenswerte. Sie lassen sich mit einer Mittelaufnahme in einer Währung und einer gleichzeitigen Mittelvergabe in einer anderen Währung gleichsetzen.

Asset-Swaps

Asset-Swaps, oft auch „Synthetische Wertpapiere“ genannt, sind Transaktionen, die die Rendite aus einem bestimmten Vermögenswert in einen anderen Zinsfluss (fest oder variabel) oder in eine andere Währung konvertieren, indem der Vermögenswert (z.B. Anleihe, floating rate note) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.

Equity-Swap

Ein Equity Swap zeichnet sich durch den Tausch von Zahlungsströmen, Wertveränderungen und/oder Erträgen eines Vermögensgegenstandes gegen Zahlungsströme, Wertveränderungen und/oder Erträge eines anderen Vermögensgegenstandes aus, wobei zumindest einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge eines Vermögensgegenstandes eine Aktie oder einen Aktienindex darstellt.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein

Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u.a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (=Kreditrisiko). Die zu überwältigenden Risiken werden im Voraus als sog. Kreditereignisse („credit event“) fest definiert. Solange kein credit event eintritt, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines credit events zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag z.B. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder als Sicherungsgeber auftreten.

Das Engagement der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschliesslichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagengrenzen gemäss Ziffer 7.3 des Prospekts sind die dem CDS zugrunde liegenden Anleihen als auch der jeweiligen Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt regelmässig nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden. Die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung werden überwacht. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Verwaltungsgesellschaft veranlasst. CDS werden ausserbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung des Teilfonds dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder zu einem bestimmten Zeitpunkt in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Derivate auch handeln, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Massgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Gegenparteien bei OTC- und börsengehandelten Derivaten

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder die in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch Derivate die ausserbörslich gehandelt werden (sog. Over-the-counter oder OTC-Geschäfte).

OTC-Geschäfte

Derivate, die nicht über eine Börse oder einen anderen organisierten Markt abgewickelt werden, (OTC-Geschäfte), darf die Verwaltungsgesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten als Gegenpartei und auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird das Ausfallrisiko nach den Bestimmungen der Ziffer 7.3.3 und 7.3.4 pro Emittent begrenzt.

Börsengehandelte Derivate

Derivate, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Gegenpartei abgeschlossen werden, werden auf die Ausfallrisiken nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Die Ansprüche des Teilfonds aus dem täglichen Margin-Ausgleich gegen die Verwahrstelle sind jedoch auf die entsprechenden Grenzen der Verwahrstelle anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Credit Linked Note („CLN“)

Bei einer Credit Linked Note („CLN“) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Für den Fall, dass das Kreditereignis eintritt, wird die CLN innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLN's sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Sonstige Techniken

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt andere, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds anwenden darf.

7.5.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des Teilfonds und auf Rechnung des Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über auf die Wertpapierleihe spezialisierte Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen und auf Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrages erfolgen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Entleiher Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem Teilfondsvermögen die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme und einwandfreie Abwicklung der Wertpapierleihe.

Die ausgeliehenen Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf eine Tätigkeit der Wertschriftenleihe. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welchem Umfang die Wertschriftenleihe vorgenommen wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Geschäftspolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

7.5.4 Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

7.5.5 Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

7.5.6 Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Gemäss ihrer individuellen Anlagepolitik dürfen die Teilfonds gegebenenfalls Teile ihres Vermögens in Anteile von OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen. Dabei sind die Anlagebeschränkungen nach Ziffer 7.3 zu beachten. Ob und in welchem Umfang ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Sofern ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der Teilfonds selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen:

- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
- c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1.3 ist.

29

7.5.7 Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

8 Risikohinweise

8.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken des Teilfonds befinden sich im Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

8.2 Allgemeine Risiken

Alle Anlagen in einen Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen

Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile des Teilfonds verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten, umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile des Teilfonds – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und aller sonstiger Umstände, gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds und der im vorliegenden Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthaltenen Informationen – haben beraten lassen.

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken nach Ziffer 8.1 können die Anlagen des Teilfonds folgenden allgemeinen Risiken unterliegen:

8.2.1 Makroökonomische Risiken

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

8.2.2 Marktspezifische Risiken

Marktrisiko (Kursänderungsrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen des Teilfonds gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen des Teilfonds auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten – und insofern diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden – so ist er einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten Währungsrisiken bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne.

Absicherungsrisiko von Währungsrisiken bei Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Es ist nicht sichergestellt, dass eine etwaige Absicherung alle Währungsrisiken vollständig abdeckt bzw. eine etwaige Absicherung überhaupt vorteilhaft ist.

31

8.2.3 Anlage- und Abwicklungsspezifische Risiken

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das UCITSG und den im Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände z.B. nur wenige Branchen, Märkte, Regionen oder Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt – in diesem Fall ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

Für den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Risiken beim Einsatz von Derivativen Finanzinstrumenten

Der OGAW darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Finanzinstrumente, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen und den Preiserwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen, als Risiken einer direkten Anlage in die Basisinstrumente – der Einsatz von Derivaten erfordert daher nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos des Teilfonds mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Transaktionen in Derivaten besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es insbesondere bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indices nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indices von denen sie abgeleitet sind. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds stellt daher nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- oder Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilfonds dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Teilfonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Die Verwaltungsgesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken gemäss ihrer Unternehmensstrategie in ihre Investitionsentscheidungen ein.

Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der breiten Diversifikation und der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einem relevanten Impact auf das Gesamtportfolio auszugehen ist, obgleich natürlich die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

8.2.4 Organisatorische Risiken

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung des Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den

Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rücknahme oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Prospekts und des Treuhandvertrages, inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung des Treuhandvertrags

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen und den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu ändern. Ferner ist es ihr gemäss dem Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen OGAW zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile nach Ziffer 9.8 jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger sein, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Prozessrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Wahrung der Interessen des Teilfonds verpflichtet. Sollte es die Situation erfordern, z.B. im Fall von Betrug, Konkurs, Insolvenz von Anlageinstrumenten, wird die Verwaltungsgesellschaft – nach sorgfältiger Abwägung der Sachlage – versuchen, die Interessen des Teilfonds und seiner Anleger zu vertreten und wenn möglich durchzusetzen. Die Beiziehung juristischer Unterstützung und Beratung bzw. die Beschreitung des Klagewegs kann zusätzliche Kosten verursachen, ohne dass sichergestellt ist, dass eine rechtsfreundliche Entscheidung erwirkt oder ein allfälliges positives Urteil vollstreckt werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilfonds und können im negativen Fall den Schaden für den Teilfonds und somit für die Anleger noch vergrössern.

Kostenrisiko

Dem Teilfonds können – insbesondere so lange sein Vermögen eine kritische Marke noch nicht überschritten hat – zusätzliche Risiken aus der Belastung von Kosten entstehen. Neben den laufenden Kosten nach Ziffer 12.2 können insbesondere Transaktionskosten nach Ziffer 12.4 entsprechend den Handelsaktivitäten des Teilfonds von grosser Bedeutung sein und sein Vermögen belasten.

Performance Fee

Dem Teilfonds kann gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr nach Ziffer 12.2.3 belastet werden. Neben der eigentlichen Kostenbelastung selbst, kann eine solche Gebühr einen Anreiz für erhöhte Transaktionsaktivitäten und vor allem eine Überschätzung der Risikofähigkeit des Teilfonds bzw. seiner Anleger geben.

Risiko von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, um das Risiko von Interessenkonflikten zu vermeiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Einzelfall die Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig vermieden werden kann.

9 Beteiligung am OGAW

9.1 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

9.2 Verkaufsbeschränkung Vereinigte Staaten von Amerika (USA)

Die Anteile des OGAW wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "Vereinigten Staaten").

Die Anteile des OGAW dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen des OGAW in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile des OGAW werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden;
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind;
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden;
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten (bzw. Green Card Holder);
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind; oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet:

- a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden;
- b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde;
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde;
- d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist; oder

- e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des Gesetzes von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten.

Der OGAW wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile des OGAW weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile des OGAW wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "SEC") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes und des Treuhandvertrages entschieden.

Dieser Prospekt und der Treuhandvertrag dürfen nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes sowie des Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

9.3 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

9.3.1 Verbriefung der Anteile

Die Anteile werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben.

9.3.2 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, innerhalb der OGAW Anteile verschiedener Klassen zu bilden sowie bestehende Klassen aufzuheben oder zu vereinen.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich der Gebühren und/oder der Abrechnungswährung – einschliesslich des etwaigen Einsatzes von Strategien zur Absicherung des Währungsrisikos – und/oder der Verwendung des Ertrages unterscheiden.

Zurzeit bestehen keine Anteilklassen.

9.4 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil oder Anteilkategorie des Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag (NAV-Tag, NAV date) entsprechend des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Informationen zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall und der Bewertungsfrist sind dem Anhang A "Teilfonds im Überblick" zu entnehmen.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilskategorie des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilskategorie ausgedrückt.

Der NAV ergibt sich aus die der betreffenden Anteilskategorie zukommenden Quote am Vermögen des Teilfonds, vermindert um die der betreffenden Anteilskategorie zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilskategorie.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt

Die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird.
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien zur Bewertung des Vermögens des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

9.5 Ausgabe von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Ziffer 9.4 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Ausgabekommission sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sacheinlage oder „Subscription in kind“) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im

Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.6 Rücknahme von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Ziffer 9.4 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Rücknahmekommission sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

39

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder

3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.7 Umtausch von Anteilen

Bei OGAW mit verschiedenen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den normalen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.5 und 9.6 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Bei einem Tausch von Anteilen eines Teilvermögen in ein anderes oder einer Anteilsklasse in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Ziffer 9.8 eingestellt werden.

9.8 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe sowie der Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund, den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden ebenfalls keine neuen Anteile des Teilfonds ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens eines Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des Teilfonds eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen in dem jeweiligen Teilfonds veranlasst wurden.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der der Fondsbewertung zugrundeliegenden Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

9.9 Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile des Teilfonds einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

9.10 Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des Teilfonds zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme nach Ziffer 9.9 zu verbieten.

43

10 Verwendung des Erfolgs

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer seiner Anteilklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. einer dieser Anteilklassen ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklassen wiederanlagen (thesaurieren).

Der erwirtschaftete Erfolg des Teilfonds bzw. seiner Anteilklassen wird gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

11 Steuervorschriften

11.1 Vermögen des OGAW

Alle liechtensteinischen OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge und Kapitalgewinne aus dem verwalteten Vermögen des Teilfonds stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an den Anteilen eines Teilfonds unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des OGAW bzw. allfälliger Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Der OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom OGAW in der Rechtsform des vertraglichen Investmentfonds oder der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds haben folgenden Steuerstatus:

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den OGAW bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der OGAW bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

44

11.2 Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren, welches der Vermögenssteuer unterliegt. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des OGAW in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

11.3 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen des Teilfonds nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes, sowie insbesondere in Bezug auf die abgeltende Quellensteuer, nach dem Domizilland der Zahlstelle.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen des Teilfonds übernehmen.

12 Kosten und Gebühren

12.1 Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anteilen des Teilfonds

12.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile des Teilfonds verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsstellen im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erheben.

12.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft keine Rücknahmekommission.

12.1.3 Umtauschgebühr

Bei OGAW mit verschiedenen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Teilvermögen (Segmente) oder Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den normalen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe- und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Ziffer 9.5 und 9.6 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

12.2 Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds

12.2.1 Vom Vermögen des Teilfonds abhängige Gebühren

Pauschalentschädigung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Anlageentscheid (Fondsmanagement);
- Risikomanagement;
- Vertrieb;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externen Gebühren

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW;

pauschal eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem

Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Pauschalentschädigung des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt mit der Pauschalentschädigung alle Kosten für die aufgeführten Tätigkeiten, Dienstleistungen und Gebühren. Mit Ausnahme der in Ziffer 12.2.2 genannten Fälle erfolgt keine erneute oder mehrmalige Entschädigung für diese Positionen.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Ziffer 12.2.3 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.2.2 Vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des Teilfonds unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Teilfonds (mit Ausnahme der Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des Teilfonds);
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des Teilfonds im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement nach Ziffer 12.2.5;
- Gründungskosten nach Ziffer 12.2.6;
- Strukturmassnahmen nach Ziffer 12.2.7;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.8;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Ziffer 12.2.1 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren Teilfonds erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Ziffer 12.2.10.

Für die vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds Rückstellungen bis zum maximalen Rückstellungssatz pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des Teilfonds abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu Gunsten des Teilfonds aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildeten Rückstellungen dem Vermögen des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres bis zum maximal zulässigen Rückstellungssatz belastet werden. Darüber hinausgehende Kosten, mit Ausnahme der Kosten für ausserordentliche Disposition nach Ziffer 12.2.8 und den Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9 dürfen dem Teilfonds in einem Geschäftsjahr nicht belastet werden, ein interner Vortrag auf das neue Geschäftsjahr ist zulässig.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe des Rückstellungssatzes der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.2.3 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts im Geschäftsjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der Teilfonds Wertverluste, so wird in den Folgeperioden die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

Zusätzlich zu den vom Vermögen abhängigen und vom Vermögen unabhängigen Gebühren kann dem Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr belastet werden. Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

12.2.4 Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW

Sofern es dem Teilfonds entsprechend seiner fondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erlaubt ist mehr als 49 % seines Vermögens in andere OGAW anzulegen, wird dort über die maximale Höhe der indirekten Verwaltungskosten der anderen OGAW und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der direkten und indirekten Verwaltungsgebühren des Teilfonds bzw. der Zielfonds informiert.

12.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem

Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilsklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Ziffer 12.2.2 als eine vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Ziffer 12.3.

12.2.6 Gründungskosten

Der OGAW bzw. seine Teilfonds tragen alle im Zusammenhang mit der Gründung des OGAW angefallenen Kosten wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Öffentlichkeitsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und der Druck des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstausgabe von Anteilen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

12.2.7 Strukturmassnahmen

Der OGAW bzw. seine Teilfonds tragen ebenfalls alle im Zusammenhang mit Strukturmassnahmen des OGAW angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen.

Die Kosten für Strukturmassnahmen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für Strukturmassnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2.

12.2.8 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Ziffer 12.3 werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

12.2.9 Liquidationskosten

Je Vollausszahlung oder Teilausszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Liquidation des OGAW bzw. einer seiner Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft Liquidationskosten von maximal CHF 10'000.-- je Teilfonds zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Ziffer 12.2.2. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Ziffer 12.3 werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

12.2.10 Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds

Sämtliche Kosten, die direkt einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesem in Rechnung gestellt. Sollten im OGAW Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einem einzelnen Teilvermögen zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffener Teilfonds aufgeteilt oder im Verhältnis des Vermögens der Teilfonds am Gesamtfondsvermögen des OGAW aufgeteilt und den einzelnen Teilfonds belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem Teilfonds belastet, dem sie zuzurechnen sind.

12.3 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1;
- vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.2;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere OGAW nach Ziffer 12.2.4;

wohingegen die folgenden Positionen nicht in den Gesamtkosten enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren (Performance Fee) nach Ziffer 12.2.3;
- Transaktionskosten nach Ziffer 12.2.5.

Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze, werden die

- Ausserordentliche Dispositionen nach Ziffer 12.2.8;
- Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9

nicht mit einbezogen.

Die TER des Teilfonds wird auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) sowie des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

12.4 Transparenz bei Vertriebsentschädigungen

Aus dem Bestandteil Vertrieb der vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1 können an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile des Teilfonds für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Verwaltungsgesellschaften von Kollektivanlagen (z.B. Fondsleitungen);
- Investmentgesellschaften bzw. Anlagegesellschaften.

Sodann können aus dem Bestandteil Vertrieb der vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren nach Ziffer 12.2.1 an die nachstehend bezeichneten Vertriebsstellen und Vertriebspartner Entschädigungen bezahlt werden:

- bewilligte Vertriebsstellen;
- Verwaltungsgesellschaften;
- Banken;
- Effekthändler;
- die Schweizerische und Liechtensteinische Post;
- Versicherungsgesellschaften;
- Vertriebspartner, welche die Anteile des Teilfonds ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren;
- Vermögensverwalter.

Da diese Vertriebsgebühren aus der Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder der Vertriebsstelle bezahlt und von dieser Entschädigung in Abzug gebracht werden (und nicht zusätzlich dem Vermögen des Teilfonds belastet werden), entscheiden die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager oder der Vertriebsstelle alleine, mit welchen Parteien sie eine etwaige Rückvergütungs- und Bestandespflegekommissionsvereinbarung eingehen wollen.

50

12.5 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des Teilfonds

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Teilvermögens an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme nach Ziffer 7.5.5.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (Total Expense Ratio) des Teilfonds nach Ziffer 12.3 mit einbezogen.

12.6 Sonstige Vergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Teilfonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass Vergütungen (z.B. Retrozessionen, Bestandsvergütungen, Kickbacks) immer direkt oder indirekt dem Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für etwaige Dienstleistungen bei der

Einforderung solcher Vergütungen eine angemessene Gebühr in Rechnung zu stellen, die 25 % der Vergütung nicht übersteigen darf.

13 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW und der Homepage der Ahead (www.ahead.li) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

14 Dauer, Auflösung und Strukturmassnahmen des OGAW

14.1 Dauer

Der OGAW ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

14.2 Auflösung

14.2.1 Grundsatz

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenso für die Auflösung dessen Teilfonds bzw. Anteilsklassen.

14.2.2 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

14.2.3 Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

14.2.4 Prozess der Auflösung

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Ziffer 12.2.9 an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

14.2.5 Auflösung einer Anteilsklasse

Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine Anteilsklasse auflöst, ohne den Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der ehemaligen Anleger ausbezahlt.

14.2.6 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen des Teilfonds fällt im Fall der Auflösung oder des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW und seine Teilfonds bilden zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

52

14.2.7 Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

14.2.8 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des Teilfonds des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

14.2.9 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen gemäss 12.2.9 zu Lasten des Fondsvermögens des Teilfonds.

14.3 Strukturmassnahmen

14.3.1 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Näheres regelt der Treuhandvertrag.

14.3.2 Strukturmassnahmen

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann der OGAW bzw. Teilfonds jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der andere OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten. Daneben sind auch andere Strukturmassnahmen im Sinne von Art. 49 UCITSG zulässig.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 36 ff. UCITSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anteile des OGAW auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft wurden, können sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Der vorliegende Prospekt tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

16 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“) durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des UCITSG betreffen. Aus diesem Grund sind die in allfälligen Anhängen auf ausländischem Recht basierenden Informationen nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Für folgende Länder sind in Anhängen spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer geregelt:

Der OGAW ist ausser im Fürstentum Liechtenstein noch in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

- Schweiz

Details sind in Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ geregelt.

Teil II Treuhandvertrag des RVT Fund

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der OGAW

Der RVT Fund (im Folgenden „OGAW“) wurde am 2. September 2003 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein gegründet und im Juni 2012 an die Anforderungen des UCITSG angepasst und untersteht seit dem 9. August 2012 dem UCITSG.

Der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 22. Oktober 2013 geändert. Die Änderungen wurden am 28. Oktober 2013 im Publikationsorgan des Fonds veröffentlicht und sind mit Wirkung per 31. Oktober 2013 in Kraft getreten. Erstmals wurde der OGAW am 9. September 2003 ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der OGAW ist ein rechtlich unselbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „UCITSG“).

Der OGAW hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der OGAW ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögensrechtlich und haftungsrechtlich getrennt. Wird in diesem Treuhandvertrag in Bestimmungen vom OGAW gesprochen, so ist damit die gesamte Struktur gemeint, d.h. alle Teilfonds gemeinsam. Wird hingegen in diesem Treuhandvertrag in Bestimmungen von Teilfonds gesprochen, beziehen sich diese Bestimmungen immer auf einen einzigen Teilfonds.

Die Verwaltung des OGAW besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder in anderen liquiden Finanzanlagen gemäss Art. 51 UCITSG zu investieren. Der OGAW oder jeder seiner Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in die Konkursmasse der Verwaltungsgesellschaft.

Die Teilfonds können gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse und die Nettoinventarwerte der Anteile dieser Teilfonds bzw. Anteilsklassen werden in der jeweiligen Referenzwährung ausgedrückt.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments.

Art. 2 Verwaltungsgesellschaft

Der OGAW wird von der Ahead Wealth Solutions AG, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein, errichtet wurde, entsprechend dem vorliegenden Treuhandvertrag verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss UCITSG von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zugelassen und auf der von der FMA offiziell publizierten Liste der in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den OGAW für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger nach dem Grundsatz der Risikostreuung und gemäss den Bestimmungen des Treuhandvertrags sowie des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“.

Die Verwaltungsgesellschaft ist mit den weitestgehenden Rechten ausgestattet, um in ihrem Namen für Rechnung der Anleger alle administrativen und verwaltungsmässigen Handlungen durchzuführen. Sie ist insbesondere berechtigt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und des Treuhandvertrags und Anhang A „Teilfonds im Überblick“, Wertpapiere und andere Werte zu kaufen, zu verkaufen, zu zeichnen und zu tauschen sowie sämtliche Rechte auszuüben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Vermögen des OGAW zusammenhängen.

Art. 3 Aufgabenübertragung

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung der Bestimmungen des UCITSG und der UCITSV einen Teil ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Art. 4 Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem UCITSG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art. 5 Wirtschaftsprüfer

Die Kontrolle der Jahresberichte des OGAW ist einem Wirtschaftsprüfer zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

Art. 6 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil oder Anteilsklasse des Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft regelmässig zum Bewertungstag (NAV-Tag, NAV date) entsprechend

des Bewertungsintervalls ermittelt. Die operative Berechnung erfolgt dabei innerhalb einer festgesetzten Bewertungsfrist. Die Bewertung erfolgt nach den unten genannten Grundsätzen.

Der NAV eines Anteils des Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt.

Der NAV ergibt sich aus die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote am Vermögen des Teilfonds, vermindert um die der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote an allfälligen Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Er wird bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen wie folgt gerundet:

- auf 0.01 CHF, wenn es sich um den Schweizer Franken handelt

Die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds werden nach folgenden Grundsätzen bewertet:

1. Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
2. Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
3. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente könnten unter den im Treuhandvertrag beschriebenen Voraussetzungen nach der Abschreibungsmethode bewertet werden.
4. Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht unter Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 3 oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird).
5. OTC-Derivate werden auf einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
6. OGAW bzw. andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Nettoinventarwert festgelegt wird, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren, Bewertungsmodellen festlegt.
7. Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
8. Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

9. Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die jeweilige Fondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondswährung umgerechnet.

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien zur Bewertung des Vermögens des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Fondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

Art. 7 Ausgabe von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Art. 6 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, zuzüglich einer allfälligen Ausgabekommission und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Ausgabekommission sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

57

Die Zahlung muss innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Referenzwährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Referenzwährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gehalten werden muss, ist dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sacheinlage oder „Subscription in kind“) gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen

solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Fondsvermögens verbucht werden.

Die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Einschaltung der Zahlstelle.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 8 Rücknahme von Anteilen

Anteile des Teilfonds werden an jedem Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil, der gemäss den in Art. 6 festgelegten Grundsätzen ermittelt wird, abzüglich einer allfälligen Rücknahmekommission und abzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Bewertungstag, zum Annahmeschluss sowie zur maximalen Höhe einer allfälligen Rücknahmekommission sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die festgelegte Frist (Valuta) gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus

dem Erlös des Umtauschs von der Referenzwährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft oder des OGAW erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der OGAW zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Nettoinventarwert des Teilfonds (Sachauslagen oder „Redemption in kind“) zurückgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für den zusätzlichen Aufwand zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien von der Verwaltungsgesellschaft zu bewerten. Bei Sachauslagen muss die Anlagepolitik des Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften eingehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft ein Interesse der bestehenden Anleger des Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zu Lasten des Vermögens des Teilfonds verbucht werden.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse des OGAW mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevoraussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Die Ausgabe von Fondsanteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 9 Umtausch von Anteilen

Bei OGAW mit verschiedenen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kann es zu einem Tausch innerhalb der einzelnen Teilvermögen (Segmenten) oder Anteilsklassen kommen. Diese „Konversion“ erfolgt grundsätzlich zu den normalen im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ festgelegten Ausgabe-

und Rücknahmekonditionen und Bedingungen. Die Bestimmungen nach Art. 7 und 8 finden Anwendung. Die Gewährung von Sonderkonditionen auf eine allfällige Ausgabekommission oder Rücknahmekommission obliegt der Verwaltungsgesellschaft und richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Bei einem Tausch von Anteilen eines Teilvermögen in ein anderes oder einer Anteilsklasse in eine andere können in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der Umtausch von Anteilen kann in Anwendungsfällen von Art. 12 eingestellt werden.

Art. 10 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 11 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsstellen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsstellen Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstellen und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 12 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen, Zwangsrücknahmen und Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, infolge eines nationalen Feiertages geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Teilfonds bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- c) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
- d) wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den Teilfonds undurchführbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes eingestellt wird.

Bei Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt und Treuhandvertrag genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund, den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Einstellung informiert.

Daneben ist die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, d.h. die Rücknahme zeitweilig auszusetzen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung unter Wahrung der Interessen der Anleger verkauft werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Abrechnung von Rücknahmeanträgen bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen im Teilfonds getätigt wurden.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden ebenfalls keine neuen Anteile des Teilfonds ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass dem Vermögen des Teilfonds ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen fristgerecht erfolgen kann.

Die Verwaltungsgesellschaft wird Rücknahmeanträge aussetzen, sofern deren Ausführung zu einer Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestvermögens eines Teilfonds führen würde. Sollten während eines Zeitraums von längstens drei Monaten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht durch Anträge auf Ausgabe von Anteilen kompensiert werden können und sollten die vorliegenden Rücknahmeanträge nicht ganz oder teilweise zurückgezogen werden, so wird die Liquidation des Teilfonds eingeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt die Aussetzung der Anteilsrücknahme – mit Ausnahme des unter a) genannten Grundes – unverzüglich der FMA und dem Wirtschaftsprüfer mit. Alle zurückgestellten Anträge auf die Ausgabe oder die Rücknahme von Anteilen werden erst nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwertes und auf Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes abgerechnet.

Der Anleger hat bezüglich seines zurückgestellten Antrages ein Widerrufsrecht bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels, welches jedoch durch die Verwaltungsgesellschaft eingeschränkt werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf die Gültigkeit bzw. die Abrechnung derjenigen Zeichnungs- und Rücknahmeanträge bestehen, für die bereits entsprechende Transaktionen in dem jeweiligen Teilfonds veranlasst wurden.

Bewertung an den Feiertagen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel:

Durch die Häufung von Bankfeiertagen über Weihnachten und zum Jahreswechsel kann es, bedingt durch fehlende Liquidität und unterschiedliche Öffnungszeiten der internationalen Börsenhandelsplätze, zu Verzerrungen der der Fondsbewertung zugrundeliegenden Bewertungspreise kommen. Es ist im Vorfeld nur schwer abschätzbar, ob ausreichende Preisqualität vorliegt und Anteilsgeschäft für alle Parteien fair abgewickelt werden kann. Eine weitere Schwierigkeit stellt die verständliche und nachvollziehbare Kommunikation des Annahmeschlusses für Anteilsgeschäft an die Anleger dar, da der entsprechende NAV erst mehrere Tage später berechnet und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen somit nur zeitlich stark verzögert verarbeitet werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat daher die Möglichkeit bei Fonds mit täglichem oder wöchentlichem NAV-Bewertungsintervall zwischen dem 22. Dezember und dem 7. Januar jeden Jahres die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes abweichend von den üblich geltenden Bewertungstagen zu regeln. Hierbei kann die Verwaltungsgesellschaft die Verschiebung oder das Ausfallenlassen einzelner Bewertungstage beschliessen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, dass zum NAV per 31. Dezember (Jahresschlusspreis) Anteilsgeschäft zulässig ist.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger im Publikationsorgan des Fonds oder durch direkte Information spätestens bis zum 30. November über die Modalitäten des Anteilsgeschäfts und der NAV-Bewertung an den jeweils bevorstehenden Weihnachtstagen und dem jeweiligen Jahreswechsel.

Zwangsrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können Anteile des Teilfonds einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurücknehmen und somit einen Anleger zum Verkauf zwingen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem bereits erfolgten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erworben hat, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 des Prospekts – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschafft hat;

4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen wird; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Erwerbsverbot

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle kann einzelnen Anlegern verbieten, Anteile des Teilfonds zu erwerben, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder des Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem geplanten Erwerb der Anteile „Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. ein Anleger Anteile des Teilfonds erwerben möchte, der – insbesondere nach Ziffer 9.2 des Prospekts – gemäss den gesetzlichen Bestimmungen seines Domizillandes nicht berechtigt ist, Anteile des Teilfonds zu erwerben;
3. Grund zur Annahme besteht, dass sich ein Anleger durch interne Kenntnisse, z.B. bezüglich der Bewertung oder der Liquidität von Anlagen, einen Vorteil gegenüber den übrigen Anlegern verschaffen möchte;
4. der Verdacht besteht, dass gegen die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) in der jeweils gültigen Fassung verstossen werden könnte; oder
5. in sonstiger Weise gegen die Wohlverhaltensrichtlinien des Fondsplatzes Liechtenstein sowie Bestimmungen am Fondsplatz Liechtenstein oder der Verwaltungsgesellschaft verstösst.

Es liegt im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen den Erwerb von Anteilen des Teilfonds bereits durch die Verweigerung der Entgegennahme des Zeichnungsantrages, durch Stornierung eines bereits abgerechneten Zeichnungsantrages oder durch eine Zwangsrücknahme gemäss diesem Artikel zu verbieten.

Art. 13 Verkaufsrestriktionen

Die Anteile des OGAW sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Details sind dem Prospekt zu entnehmen.

II. Strukturmassnahmen

Art. 14 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 38 UCITSG kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit und nach freiem Ermessen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde die Verschmelzung des OGAW mit einem oder mehreren anderen OGAW beschliessen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der OGAW hat und ob der andere OGAW seinen Sitz in Liechtenstein hat oder nicht. Teilfonds und Anteilsklassen des OGAW können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen OGAW oder deren Teilfonds und Anteilsklassen verschmolzen werden.

Ebenso ist es möglich, den OGAW bzw. dessen Teilfonds und Anteilsklassen zu spalten.

Alle Vermögensgegenstände des OGAW bzw. des Teilfonds dürfen mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde zum Geschäftsjahresende (Übertragungstichtag) auf einen anderen bestehenden, oder ein durch die Verschmelzung neu gegründeten OGAW bzw. Teilfonds übertragen werden. Der OGAW bzw. Teilfonds darf auch mit einem OGAW bzw. Teilfonds verschmolzen werden, der in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde und ebenfalls den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Mit Zustimmung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen OGAW oder eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW auf einen OGAW übertragen werden. Schliesslich besteht auch die Möglichkeit, dass nur die Vermögenswerte eines ausländischen richtlinienkonformen OGAW ohne dessen Verbindlichkeiten auf den OGAW übertragen werden.

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag in Papierform oder in elektronischer Form Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potentiellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu massgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch die wesentlichen Anlegerinformationen für das Sondervermögen bzw. den OGAW, der bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen OGAWs umzutauschen, der ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende OGAW verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens oder OGAW berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Sondervermögen entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Verwaltungsgesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft macht im Publikationsorgan des OGAW, der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der OGAW einen anderen OGAW aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der OGAW durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten OGAW verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses OGAW auf einen anderen inländischen OGAW oder einen anderen ausländischen OGAW findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Art. 15 Anlegerinformation, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 44 und 45 UCITSG ermöglichen.

Die Anleger haben kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf Strukturmassnahmen.

Die Anleger können ohne weitere Kosten als jene, die vom Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik

verlangen.

Das Umtauschrecht besteht nur, soweit der Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird. Gegebenenfalls erhalten die Anleger einen Spitzenausgleich.

Dieses Umtauschrecht entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Art. 16 Kosten der Verschmelzung

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Strukturmassnahmen verbunden sind, dürfen nicht den an der Verschmelzung beteiligten OGAW oder AIF (Alternative Investment Funds) sowie deren Teilfonds oder Anteilsklassen und auch nicht den Anlegern belastet werden.

Für Strukturmassnahmen nach Art. 49 lit. a bis c UCITSG gilt dies sinngemäss.

Strukturmassnahmen bei Master-Feeder-OGAW

Besteht ein Teilfonds als Master-OGAW, kann eine Verschmelzung nur dann wirksam werden, wenn der betreffende Teilfonds seinen Anlegern und den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates seines Feeder-OGAW bis 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Wirksamwerdens die gesetzlich vorgesehenen Informationen bereitstellt. In diesem Fall gewährt der betreffende Teilfonds den Feeder-OGAW des Weiteren die Möglichkeit, vor Wirksamwerden der Verschmelzung alle Anteile zurückzunehmen respektive auszuzahlen, es sei denn, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des Feeder-OGAW genehmigt die Anlage in Anteile des aus der Verschmelzung hervorgehenden Master-OGAW nicht.

65

III. Auflösung des OGAW, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 17 Allgemeine Grundsätze

Die Bestimmungen zur Auflösung des OGAW gelten ebenfalls für dessen Teilfonds und Anteilsklassen.

Die Anleger werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie im vorhergehenden Abschnitt „Strukturmassnahmen“ beschrieben.

Art. 18 Beschluss zur Auflösung

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den OGAW aufzulösen.

Anleger, Erben und sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des OGAW bzw. eines Teilfonds resp. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird auf der Homepage des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan

des OGAW sowie gegebenenfalls sonstigen Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des OGAW darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des OGAW im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Verwahrstelle zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten nach Art. 43 an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Nettovermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Art. 19 Gründe für die Auflösung

Die Auflösung des OGAW erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Sofern der Nettoinventarwert des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile des OGAW, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen oder zu annullieren.

Art. 20 Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle

Auflösung und Konkurs der Verwaltungsgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung oder des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Der OGAW und seine Teilfonds bilden zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Auflösung und Konkurs der Verwahrstelle

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 21 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des OGAW mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des OGAW oder eines Teilfonds aufzulösen.

Art. 22 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des Teilfonds.

IV. Die Teilfonds

Art. 23 Fondsstruktur

Der OGAW besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen. Der Prospekt sowie der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ ist entsprechend anzupassen.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des OGAW nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anleger untereinander als eigenständiges Vermögen. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Art. 24 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang A „Teilfonds im Überblick“.

Art. 25 Strukturmassnahmen bei Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Strukturmassnahmen, die in Art. 14 ff. dieses Treuhandvertrags vorgesehen sind, für jeden Teilfonds durchführen.

Art. 26 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen bilden.

Es können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Ausgabekommission, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen der Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang A "Teilfonds im Überblick" genannt.

67

V. Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen

Art. 27 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Art. 28 Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Sinne der Regeln des UCITSG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 29 Zugelassene Anlagen

Jedes Teilfondsvermögen darf die Vermögensgegenstände für Rechnung seiner Anleger ausschliesslich in einen oder mehrere der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
 - b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
 - c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Land gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.
2. Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern:
- a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1 a) bis c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und
 - b) diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
3. Anteile von einem OGAW und anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern die Organismen für gemeinsame Anlagen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen dürfen;
4. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;
5. Derivate, deren Basiswert Anlagegegenstände im Sinne von Ziffer 1 oder Finanzindices nach Ziffer 7, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind. Im Fall von Geschäften mit OTC-Derivaten müssen die Gegenparteien beaufsichtigte Institute einer von der FMA zugelassenen Kategorie sein und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
6. Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden:
- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - b) von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - c) von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - d) von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Buchstaben a bis c gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt, durch PGR

erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

7. Finanzindices, die ein von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannter Aktien- oder Schuldtitelindex sind. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
8. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 1, in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen ist und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
 - a) Rohstoffe
 - b) Edelmetalle
 - c) Wareterminkontrakte
 - d) Körbe der oben genannten Basiswerte
9. Geldmarktinstrumente und Wertpapiere nach Ziffer 1 in die Derivate eingebunden sind (sog. „Strukturierte Produkte“), die keine Hebelwirkung aufweisen und deren Wertentwicklung an die folgenden Finanzinstrumente gekoppelt sind:
 - a) Single Hedge Funds
 - b) Fund-of-Hedge Funds
 - c) Private Equity Funds
 - d) Immobilienfonds
 - e) Finanzindices nach Ziffer 7
 - f) Aktien
 - g) verzinsliche und unverzinsliche Wertpapiere
 - h) Zinssätze
 - i) Wechselkurse
 - j) Währungen
 - k) OGAW oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen
 - l) Körbe der oben genannten Basiswerte
10. Die Verwaltungsgesellschaft darf daneben flüssige Mittel in allen frei konvertierbaren Währungen halten.

Art. 30 Nicht zugelassene Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht:

1. mehr als 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds in andere als die in Art. 29 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
2. physische Edelmetalle oder Zertifikate über physische Edelmetalle erwerben;
3. Immobilien erwerben;

4. ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Interesse der Anteilsinhaber jederzeit weitere Anlagen als nicht zugelassen qualifizieren, soweit dies erforderlich ist, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des OGAW angeboten und verkauft werden.

Art. 31 Risikomanagement, Derivate, Instrumente und Techniken

Die Verwaltungsgesellschaft darf zur effizienten Verwaltung des Teilvermögens unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 32 Techniken und Instrumente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie einsetzen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur Grundlage haben.

Unter keinen Umständen dürfen die Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten, Techniken oder Instrumenten von ihren Anlagezielen abweichen.

1. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen des Teilfonds unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Risikomessung den Commitment Approach. Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung der Positionsgrößen ermittelt sich somit aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme lit. 5 dieses Artikels darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

2. Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung können sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt, mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht und die Vorschriften in Art. 29 - 32 eingehalten werden. Dies gilt nach Art. 32 lit. 20 auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden entsprechend der Regelung nach Art. 32 lit. 19 betrachtet. Es dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken (Bonitäts-, Zins-, Wechselkursrisiko usw.) abgesichert werden.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von

Währungsrisiken etwaiger Anteilklassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf ausschliesslich die im Prospekt genannten Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen zulässigen Vermögensgegenständen nach Art. 29 mit diesen Derivaten in den Teilfonds einsetzen:

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des Artikels 32 „Anlagegrenzen“ mit berücksichtigt werden.

3. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

Die Verwaltungsgesellschaft darf Teile des Wertpapierbestandes des Teilfonds und auf Rechnung des Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe“, „Securities Lending“). Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über auf die Wertpapierleihe spezialisierte Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen und auf Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrages erfolgen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der Entleiher Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem Teilfondsvermögen die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle haftet für die marktkonforme und einwandfreie Abwicklung der Wertpapierleihe.

Die ausgeliehenen Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf eine Tätigkeit der Wertschriftenleihe. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welchem Umfang die Wertschriftenleihe vorgenommen wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Geschäftspolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.

4. Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5. Kreditaufnahme

Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 10 % des Fondsvermögens nicht überschreitet; die Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen".

6. Anlagen in andere OGAW

Gemäss ihrer individuellen Anlagepolitik dürfen die Teilfonds gegebenenfalls Teile ihres Vermögens in Anteile von OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen. Dabei sind die Anlagebeschränkungen nach Art. 32 zu beachten. Ob und in welchem Umfang ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Sofern ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der Teilfonds selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, dürfen:

- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
- c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Art. 29 lit. 3 ist.

7. Währungsabsicherung der Anteilsklassen

Sofern Anteilsklassen bestehen, die nicht in der Rechnungswährung des Teilfonds geführt werden, kann eine teilweise oder vollständige Absicherung gegen Währungsrisiken durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen, ob und in welchem Umfang eine etwaige Absicherung vorgenommen wird. Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken der Anteilsklassen werden nicht in das Limit zur Begrenzung von derivativen Finanzinstrumenten eingerechnet.

Art. 32 Anlagegrenzen

A. Für jeden Teilfonds einzeln sind folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

1. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
2. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen desselben Emittenten anlegen.
3. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einem Kreditinstitut als Gegenpartei, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist, darf 10 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Positionen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
4. Das Ausfallrisiko aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei, die nicht der Definition nach Ziffer 3 entspricht, darf 5 % des Vermögens des Teilfonds pro Gegenpartei nicht überschreiten.
5. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, der beim gleichen Emittenten 5 % des Vermögens des Teilfonds übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens des Teilfonds betragen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf:

- a) Einlagen bei beaufsichtigten Finanzinstituten nach Art. 29 Ziffer 4
- b) Geschäfte in OTC-Derivaten mit beaufsichtigten Finanzinstituten nach Ziffer 3
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente nach Ziffer 7
- d) Schuldverschreibungen nach Ziffer 8
- e) OGAW nach Art. 29 Ziffer 3

Vom Rest des Vermögens des Teilfonds dürfen höchstens 5 % des Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegt werden bzw. das Ausfallrisiko

aus Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten mit einer Gegenpartei nach Ziffer 4 darf 5 % des Vermögens pro Gegenpartei nicht überschreiten.

6. Ungeachtet der Einzelobergrenzen nach Ziffer 1 bis 3 dürfen die Anlagen und Ausfallrisiken eines Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung in der Form von
 - a) von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nach Ziffer 1;
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung nach Ziffer 2;
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten nach Ziffer 3;

nicht mehr als 20 % seines Vermögens betragen.

7. Der Teilfonds darf höchstens 35 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EWR-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
8. Der Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt und insbesondere die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen in Vermögenswerte anzulegen hat, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 5 einzubeziehen.
9. Der Gesamtwert der Anlagen der Ziffer 8 darf 80 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
10. Die in Ziffer 1 bis 9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden. Die Anlagen und Ausfallrisiken des Teilfonds dürfen höchstens 35 % seines Vermögens bei ein und demselben Emittenten betragen.
11. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von Gesellschaften derselben Unternehmensgruppe, die als ein einziger Emittent anzusehen sind, anlegen. Dies sind Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen.
12. Ob und in welchem Umfang ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.
13. Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds Ziel des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der FMA oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex, nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
14. Die Grenze der Ziffer 13 beträgt 35 % des Vermögens des Teilfonds, sofern der Titel eines Emittenten einen Index dominiert. Alle anderen Anlagen dürfen die Grenze von 20 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
15. Sofern ein Teilfonds sein Vermögen in andere OGAW oder in andere mit einem OGAW vergleichbare Organismen anlegen darf, ist in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ beschrieben, ob und in welchem Umfang der Teilfonds sein Vermögen in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen (Zielfonds) anlegen darf, die von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden wie der Teilfonds selbst oder die von einer mit dieser verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, sofern:
- a) keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
 - b) der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
 - c) der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Art. 29 Ziffer 3 ist.
16. Sofern der Teilfonds mehr als 49 % seines Vermögens in OGAW oder mit OGAW vergleichbaren Organismen nach Art. 29 Ziffer 3 anlegen darf, muss in der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ über die maximale Höhe und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren des Teilfonds und des Zielfonds informiert werden.
17. Der Teilfonds darf Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten in folgendem Umfang erwerben:
- a) Höchstens 10 % des stimmberechtigten Grundkapitals eines Emittenten;
 - b) Höchstens 10 % des stimmrechtslosen Grundkapitals eines Emittenten;
 - c) Höchstens 10 % des Gesamtnennbetrags der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente des Emittenten. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Gesamtnennbetrag zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt;
 - d) Höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Grenze braucht nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht ermitteln lässt.
18. Die Bestimmung nach Ziffer 17 findet keine Anwendung auf:
- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem staatlichen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden;
 - b) Aktien, die der Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Landes zu tätigen und sofern diese Gesellschaft identische Bestimmungen wie nach Artikel 32 beachtet.

19. Sofern es sich bei den Anlagen des Teilfonds um indexbasierte Anlagen handelt, die einen nach Art. 29 Ziffer 7 anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex zur Grundlage haben, muss der Index und seine Indexkomponenten nicht in die Bestimmungen des Artikels 32 einbezogen werden; etwaige Emittentengrenzen bei Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 sind hingegen zu berücksichtigen.
20. Die Anlageinstrumente nach Art. 29 Ziffer 8 und 9 (sog. „Strukturierte Produkte“) dürfen nur eingesetzt werden, sofern dies zur Erreichung des Anlageziels beiträgt und mit der Anlagepolitik des Teilfonds in Einklang steht. Diese Anlageinstrumente, mit Ausnahme indexbasierter Anlagen nach Art. 29 Ziffer 7, sind in die Bestimmungen nach Art. 32 mit einzubeziehen.
21. Der Teilfonds darf höchstens 25 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 8 anlegen.
22. Der Teilfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 Bst. a) bis d) anlegen.
23. Der Teilfonds darf höchstens 90 % seines Vermögens in Anlagen nach Art. 29 Ziffer 9 Bst. e) bis l) anlegen.
24. Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

Derivative Finanzinstrumente, die zur Absicherung von Währungsrisiken etwaiger Anteils-
klassen eingesetzt werden, werden nicht in diese Bestimmung mit einbezogen.
25. Das Gesamtrisiko darf 200 % des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

B. Für alle OGAW gemeinsam sind durch die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Anlagegrenzen einzuhalten:

26. Eine Verwaltungsgesellschaft erwirbt für alle von ihr verwalteten OGAW gemeinsam höchstens 10 % der Stimmrechtsaktien desselben Emittenten. Gilt in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine niedrigere Grenze für den Erwerb von Stimmrechtsaktien desselben Emittenten, ist diese Grenze für die Verwaltungsgesellschaft massgebend, wenn sie für die von ihr verwalteten OGAW Stimmrechtsaktien eines Emittenten mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erwirbt.

C. Weitere Anlagegrenzen:

27. Zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss Art. 32, Bst. A sind allfällige weitere Beschränkungen in Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu beachten.

D. Von den Anlagegrenzen darf in den folgenden Fällen abgewichen werden:

28. Der Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten.
29. Bei Überschreitung der nach Art. 32 genannten Grenzen hat der Teilfonds bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

30. Der Teilfonds darf unter bestimmten Voraussetzungen nach Massgabe der Verwaltungsgesellschaft von Anlagegrenzen nach Art. 32 binnen der ersten sechs Monate nach seiner Zulassung abweichen. Dem Gebot der Risikostreuung ist weiterhin Folge zu leisten.

Art. 33 Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling)

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Zusammenlegung von Vermögenswerten (Pooling).

Art. 34 Gemeinsame Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt keine gemeinsame Verwaltung vor.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 35 Vom Vermögen des Teilfonds abhängige Gebühren

Pauschalentschädigung

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die folgenden Verwaltungstätigkeiten

- Administration;
- Anlageentscheid (Fondsmanagement);
- Risikomanagement;
- Vertrieb;

sowie für die folgenden, durch sonstige Dritte erbrachten, Dienstleistungen und externen Gebühren

- Vergütung an die Verwahrstelle (mit Ausnahme der Transaktionskosten zu ihren Gunsten);
- Vergütung an den Wirtschaftsprüfer;
- Vergütung an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA);
- Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des OGAW;

pauschal eine jährliche Entschädigung gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben. Die Höhe der tatsächlich belasteten Pauschalentschädigung des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen wird im Jahresbericht genannt.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt mit der Pauschalentschädigung alle Kosten für die aufgeführten Tätigkeiten, Dienstleistungen und Gebühren. Mit Ausnahme der in Art. 36 genannten Fälle erfolgt keine erneute oder mehrmalige Entschädigung für diese Positionen.

Performance Fee

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Art. 37 eine erfolgsabhängige Entschädigung erhalten.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

Art. 36 Vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden, vom Vermögen des Teilfonds unabhängiger Gebühren und Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahres- und Halbjahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Teilfonds (mit Ausnahme der Preispublikationen im inländischen Publikationsorgan des Teilfonds);
- Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht des Teilfonds im Ausland;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Teilfonds an einer Börse anfallen;
- Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen oder Privatplatzierungen vorliegen und dies erforderlich ist, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im Ausland;
- ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- Honorare von Wirtschaftsprüfern und von Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden und nicht bereits mit der Entschädigung nach Art. 35 abgedeckt sind;
- Transaktionsbezogene Vergütungen zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Administration oder dem Risikomanagement nach Art. 39;
- Gründungskosten nach Art. 40;
- Strukturmassnahmen nach Art. 41;
- Ausserordentliche Dispositionen nach Art. 42;
- Liquidationskosten nach Art. 43.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle belasten keine Gebühren zusätzlich, die bereits mit der Entschädigung nach Art. 35 abgegolten wurden.

Die etwaige Aufteilung der vom Vermögen unabhängigen Gebühren zwischen mehreren Teilfonds erfolgt entsprechend den Grundsätzen nach Art. 44.

Für die vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren, die hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind, werden auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens des Teilfonds Rückstellungen bis zum maximalen Rückstellungssatz pro rata temporis gebildet und zu jedem Bewertungstag des Teilfonds abgegrenzt. Die Rückstellungen werden bei Fälligkeit der entsprechenden Kosten aufgelöst. Zuviel gebildete Rückstellungen werden nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zu Gunsten des Teilfonds aufgelöst bzw. der Rückstellungssatz für das kommende Geschäftsjahr reduziert. Sofern die gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen, um die entsprechenden Kosten zu begleichen, dürfen die zu wenig gebildete Rückstellungen dem Vermögen des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres bis zum maximal zulässigen Rückstellungssatz belastet werden. Darüber hinausgehende Kosten, mit Ausnahme der Kosten für ausserordentliche Disposition nach Art. 42 und den Liquidationskosten nach Art. 43 dürfen dem Teilfonds in einem Geschäftsjahr nicht belastet werden, ein interner Vortrag auf das neue Geschäftsjahr ist zulässig.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe des Rückstellungssatzes der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

Art. 37 Vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Die erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds. Überschreitet der Zuwachs des Nettoinventarwerts im Geschäftsjahr nach Abzug aller Kosten den Grenzkurs (=Historische High Watermark zuzüglich Hurdle Rate), so wird dem Vermögen des Teilfonds eine erfolgsabhängige Vergütung für den die Hurdle Rate übersteigenden Wertzuwachs belastet.

Bei der Berechnung der Performance Fee wird das Prinzip der High Watermark angewendet. Danach gilt: Verzeichnet der Teilfonds Wertverluste, so wird in den Folgeperioden die Performance Fee nicht erhoben, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat intern Regeln betreffend den Auszahlungsmodalitäten einer erfolgsabhängigen Gebühr erlassen.

Zusätzlich zu den vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren kann dem Teilfonds eine erfolgsabhängige Gebühr belastet werden. Die Höhe dieser Gebühr kann dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Art. 38 Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW

Sofern es dem Teilfonds entsprechend seiner fondsspezifischen Anlagepolitik gemäss Anhang A „Teilfonds im Überblick“ erlaubt ist mehr als 49 % seines Vermögens in andere OGAW anzulegen, wird dort über die maximale Höhe der indirekten Verwaltungskosten der anderen OGAW und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der direkten und indirekten Verwaltungsgebühren des Teilfonds bzw. der Zielfonds informiert.

Art. 39 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung und Verwahrung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Der Teilfonds trägt ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Ausserdem werden den jeweiligen Anteilklassen etwaige Währungsabsicherungskosten belastet.

Transaktionskosten und Währungsabsicherungskosten stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Art. 45 mit einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat gegebenenfalls Anspruch auf eine transaktionsbezogene Vergütung für Aufwendungen im Bereich der Fondsadministration (z.B. Handling Fee) oder des Risikomanagement (z.B. Risikomanagementgebühr). Eine transaktionsbezogene Vergütung für den Anlageentscheid oder den Vertrieb ist nicht zulässig. Eine etwaige transaktionsbezogene Vergütung wird unter Art. 36 als eine vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühr ausgewiesen und ist Gegenstand der Gesamtkostenberechnung des Teilfonds nach Art. 45.

Art. 40 Gründungskosten

Der OGAW bzw. seine Teilfonds tragen alle im Zusammenhang mit der Gründung des OGAW angefallenen Kosten wie z.B. die Zulassungsgebühr der FMA, das Honorar von Wirtschaftsprüfern im Zusammenhang mit einer Prüfung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, des Prospekts und der Verträge, die Eintragungskosten im Öffentlichkeitsregister, die Entschädigung an die Verwaltungsgesellschaft für die Erstellung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds

im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen, allfällige Rechts- und Steuerberatungskosten, die Gestaltung und der Druck des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie des Prospekts, Übersetzungskosten.

Die Kosten für die Gründung und die Erstaussgabe von Anteilen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36.

Art. 41 Strukturmassnahmen

Der OGAW bzw. seine Teilfonds tragen ebenfalls alle im Zusammenhang mit Strukturmassnahmen des OGAW angefallenen Kosten wie z.B. die Änderung und Anpassung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“, des Prospekts und von Verträgen.

Die Kosten für Strukturmassnahmen werden dem Teilfonds belastet, aktiviert und im Anschluss über einen Zeitraum von circa fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für Strukturmassnahmen sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36.

Art. 42 Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Verwaltungsgesellschaft dem Vermögen des Teilfonds Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des OGAW nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Kosten für die Rechtsverfolgung im Interesse des OGAW oder der Anleger.

Die ausserordentlichen Dispositionskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Art. 45 werden die ausserordentlichen Dispositionskosten nicht mit einbezogen.

Art. 43 Liquidationskosten

Je Vollausszahlung oder Teilausszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des OGAW bzw. einer seiner Teilfonds, kann die Verwaltungsgesellschaft Liquidationskosten von maximal CHF 10'000.-- je Teilfonds zu ihren Gunsten erheben und direkt dem Vermögen des Teilfonds belasten. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den OGAW bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Die Liquidationskosten sind ein Bestandteil der vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Kosten und Gebühren nach Art. 36. Die Liquidationskosten sind als ausserordentliche Dispositionskosten zu verstehen. Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze des Teilfonds nach Art. 45 werden die Liquidationskosten nicht mit einbezogen.

Art. 44 Kostenaufteilung bei mehreren Teilfonds

Sämtliche Kosten, die direkt einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden diesem in Rechnung gestellt. Sollten im OGAW Kosten anfallen, die in ihrer Höhe nicht genau einem einzelnen Teilvermögen zugeordnet werden können, so werden die entstandenen Kosten nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder nach der Anzahl betroffener Teilfonds aufgeteilt oder im Verhältnis des Vermögens der Teilfonds am Gesamtfondsvermögen des OGAW aufgeteilt und den einzelnen Teilfonds belastet.

Kosten, die im Zusammenhang mit einer späteren Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden dem Teilfonds belastet, dem sie zuzurechnen sind.

Art. 45 Gesamtkosten

Das Total der laufenden Kosten und Gebühren (Gesamtkosten, Total Expense Ratio, TER) setzt sich zusammen aus:

- vom Vermögen des Teilfonds abhängigen Gebühren nach Art. 35;
- vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Gebühren nach Art. 36;
- von indirekten Kosten bei der Anlage in andere OGAW nach Art. 38;

wohingegen die folgenden Positionen nicht in den Gesamtkosten enthalten sind:

- vom Anlageerfolg abhängige Gebühren (Performance Fee) nach Art. 37;
- Transaktionskosten nach Art. 39.

Bei einer etwaigen Überschreitung der maximal zulässigen Kostengrenze, werden die

- Ausserordentliche Dispositionen nach Art. 42;
- Liquidationskosten nach Art. 43.

nicht mit einbezogen.

Die TER des Teilfonds wird auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft (www.ahead.li) sowie des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) und im jeweiligen Jahresbericht und Halbjahresbericht, soweit deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe der Gesamtkosten und im Jahresbericht über deren tatsächliche Höhe informiert.

80

Art. 46 Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit Anlagen zu Lasten des Teilfonds

Folgende Kosten, Gebühren und Steuern fallen im Zusammenhang mit den ordentlichen Anlagen des Teilvermögens an:

- alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds erhoben werden z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge;
- Zinsen für die genehmigte Kreditaufnahme.

Sie stellen keine Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens des Teilfonds dar und werden deshalb nicht in die Gesamtkostenberechnung (Total Expense Ratio) des Teilfonds nach Art. 45 mit einbezogen.

Art. 47 Kosten zu Lasten der Anleger

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschgebühren sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen.

Art. 48 Verwendung der Erträge

Der Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kursgewinnen zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den in einem Teilfonds bzw. einer seiner Anteilklassen erwirtschafteten Erfolg an die Anleger des Teilfonds bzw. einer dieser Anteilklassen ausschütten oder diesen Erfolg im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklassen wiederanlegen (thesaurieren).

Details bezüglich der Verwendung des erwirtschafteten Erfolgs des Teilfonds bzw. seiner Anteilklassen sind dem Anhang A „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 49 Zuwendungen

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Anlegern und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Anlegern belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Verwaltungsgesellschaft platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verzichtet der Anleger hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Verwaltungsgesellschaft keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Art. 50 Informationen für die Anleger

Publikationsorgan des OGAW ist die Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li).

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhangs A „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW sowie sonstigen im Prospekt und Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Teilfonds im Überblick“ genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des Teilfonds bzw. etwaiger Anteilklassen werden an jedem Bewertungstag auf der Homepage des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan des OGAW und der Homepage der Ahead (www.ahead.li) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der nicht geprüft sein muss, werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 51 Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für jeden OGAW einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein.

Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht entsprechend den Bestimmungen des Fürstentums Liechtenstein.

Zwei Monate nach Ende der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 52 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 53 Änderungen des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen des Treuhandvertrages und des Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FMA.

Art. 54 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 55 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der OGAW untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Sofern die Anteile des OGAW auch ausserhalb Liechtensteins angeboten und verkauft wurden, können sich die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand dieser Länder unterwerfen. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Prospekt, den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

82

Art. 56 Sonstige zu berücksichtigende Rechtserlasse

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des UCITSG, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 57 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Vaduz, 18. Dezember 2020

Die Verwaltungsgesellschaft:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang A: Teilfonds im Überblick

Der Treuhandvertrag und dieser Anhang A „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit und ergänzen sich deshalb.

1. RVT Wachstum Fund

Grundinformationen

Valoren-Nr.	1.665.481
ISIN-Nr.	LI0016654811
als UCITS V-Zielfonds geeignet	nein
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung des Teilfonds ¹	CHF
Mindestanlage	1 Anteil
Rundung	Anteilspreis auf zwei Dezimalen
Stückelung	Anteile auf drei Dezimalen
Bewertungstag	Mittwoch
Bewertungsintervall	wöchentlich
Bewertungsfrist	am nächsten liechtensteinischen Bankarbeitstag
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Bewertungstag, 12.00 Uhr ²
Valuta	drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag
Erstausgabepreis	CHF 100.--
Liberierung	25. September 2003
Rechnungsjahr	1. Januar – 31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend

Kosten und Gebühren zu Lasten der Anleger

maximale Ausgabekommission	3 %
Rücknahmekommission	keine

¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Vermögenswert des Teilfonds berechnet werden.

² Fällt der Bewertungstag nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, ist der Annahmeschluss für das Anteilsgeschäft am letzten liechtensteinischen Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.

Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds¹

vom Vermögen abhängige Gebühren

maximale Pauschalentschädigung ²	2.4 % p.a.
---------------------------------------------	------------

vom Vermögen des Teilfonds unabhängige Gebühren

maximaler Rückstellungssatz ²	1 % p.a.
------------------------------------------	----------

vom Anlageerfolg abhängige Gebühren

Performance Fee	10 %
-----------------	------

Hurdle Rate	5 %
-------------	-----

High Watermark	ja
----------------	----

Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW

Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	max. 5 % p.a. (ohne Performance Fee)
--------------------------------------------------------------	--------------------------------------

¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind. Die Details finden sich im Prospekt in Ziffer 11 (Steuervorschriften) und in Ziffer 12 (Kosten und Gebühren).

² Die effektiv belasteten Kommissionen bzw. Gebühren werden im Jahresbericht - und Halbjahresbericht ausgewiesen.

A. Fondsmanager

Das Fondsmanagement wurde nicht delegiert.

B. Anlagegrundsätze des OGAW

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die fondsspezifischen Anlagegrundsätze des RVT Wachstum Fund.

a) Anlageziel und Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Der Teilfonds RVT Wachstum Fund strebt als Anlageziel einen möglichst hohen, langfristigen Vermögenszuwachs mittels Kapitalgewinn und Ertrag an. Er investiert deshalb mehrheitlich weltweit in Beteiligungspapiere von etablierten, börsenkotierten Gesellschaften mit langfristig Erfolg versprechenden Wachstumsaussichten, wobei der Fokus auf klein-, mittel- und grosskapitalisierte europäische und nordamerikanische Gesellschaften gerichtet ist, sowie in Anteile von anderen OGAW. Als Beteiligungspapiere gelten insbesondere Aktien, Genuss- und Partizipationsscheine. Der Teilfonds ist nach Ländern und Branchen diversifiziert und erhält dadurch ein optimiertes Risiko/Ertrags-Profil.

Als Depotergänzung können ebenfalls Wandel- und Optionsanleihen erworben werden, wobei diese maximal 30 % des Vermögens des Teilfonds betragen dürfen.

Anlagebeschränkungen des Teilfonds

Anlage in andere OGAW

Der Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens in andere OGAW anlegen.

Darüber hinaus kann in Anteile von mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden. Deren Anteile dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.

Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen."

Diese Anlagen sind nicht in die Bestimmungen der Ziffer 7.3.5 des Prospekts einzubeziehen.

Der Teilfonds qualifiziert somit NICHT als „UCITS V Zielfonds“.

Anlage in OGAW der gleichen Verwaltungsgesellschaft

Der Teilfonds darf höchstens 40 % seines Vermögens in OGAW (Zielfonds) anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft wie der Teilfonds selbst verwaltet werden, sofern:

- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
- der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1 des Prospekts ist.

b) Besondere Anlagetechniken und Instrumente

Anlagen in Anteile an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder mit einem OGAW vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt oder ihren konstituierenden Dokumenten selbst höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Die Anlagen in Anteile von mit einem OGAW vergleichbarem Organismus für gemeinsame Anlagen dürfen insgesamt 30 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Der Teilfonds darf höchstens 40 % seines Vermögens in OGAW (Zielfonds) anlegen, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer mit ihr verbundenen Verwaltungsgesellschaft wie der Teilfonds selbst verwaltet werden, sofern:

- keine Gebühren für die Anteilsausgabe oder Anteilsrücknahme auf der Ebene des Zielfonds berechnet werden (ausgenommen von dieser Regelung sind Kommissionen zu Gunsten des Zielfonds); und
- der Zielfonds selbst nicht seinerseits in den Teilfonds investiert; und
- der Zielfonds eine zugelassene Anlage nach Ziffer 7.1 des Prospekts ist.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in andere OGAW nach Ziffer 7.1.3 des Prospekts investieren, wobei der Anteil von anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen max. 30 % des Vermögens des Teilfonds betragen darf. In der fondsspezifischen Anlagepolitik des Teilfonds im Anhang A „Teilfonds im Überblick“ wird über die maximale Höhe und im Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren des Teilfonds und des Zielfonds informiert.

c) Rechnungswährung des Teilfonds und Referenzwährung von Anteilklassen

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilklasse werden in Rubrik A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

d) Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds RVT Wachstum Fund eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungspapieren und -rechten sowie in andere OGAW investieren wollen.

C. Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft nach Ziffer 9.4 des Prospekts.

D. Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

a) Fondsspezifische Risiken

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Teilfonds in Beteiligungspapiere und -rechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Vermögen des Teilfonds auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten. Die Anlage des Vermögens des Teilfonds kann sowohl zu 100 % in Direktanlagen als auch in indirekten Anlagen erfolgen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Auf Stufe der indirekten Anlagen können zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen (Zielfonds) belastet werden. Diese indirekten Kosten dürfen die in diesem Anhang geschätzten indirekten Kosten nicht übersteigen. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in Form der TER jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Risikomanagementmethode: Commitment Approach
Maximaler Hebel / Maximales Gesamtrisiko: 210 %

b) Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des OGAW allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Ziffer 8.2 des Prospekts.

E. Gesamtkosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilvermögen erstattet werden, ist der Tabelle „Laufende Kosten und Gebühren zu Lasten des Teilfonds“ aus Rubrik A dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Gesamtkosten enthalten gegebenenfalls unter anderem die Position „Indirekte Kosten bei der Anlage in andere OGAW“. Diese Kosten wurden bereits auf Ebene des Zielfonds beglichen und dienen insbesondere einem besseren Überblick über die Gesamtkostensituation des Teilfonds.

F. Berechnungsbeispiel für die Performance-Fee

Ein Berechnungsbeispiel findet sich im Anhang B „Berechnungsbeispiel für die Performance Fee“.

Vaduz, 18. Dezember 2020

Die Verwaltungsgesellschaft:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Anhang B: Berechnungsbeispiel für die Performance Fee

Performance Fee ¹		10%	Hurdle Rate Anwendung		Ja			
High Watermark ²		Ja	⑧ Hurdle Rate		5%			
Fortschreibung Hurdle Rate								Nein
Berechnung Performance Fee								mit jeder NAV
Berechnungsstatus		vorläufig, Performance Fee gilt nur als zurück gestellt						
Auszahlung Performance Fee		zum Ende eines jeden Geschäftsjahres						
Bewertungstag	NAV-Start	High Watermark	Hurdle-Rate	Grenzkurs ³ (HW & HR)	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf.Fee	
Jahr 1								
Monat 1	100.00	100.00	5%	105.00	102.00	0.00	102.00	
Monat 2	102.00	100.00	5%	105.00	104.00	0.00	104.00	
Monat 3	104.00	100.00	5%	105.00	107.00	0.20	106.80	
Monat 4	106.80	100.00	5%	105.00	109.50	0.45	109.05	
Monat 12	112.20	100.00	5%	105.00	115.00	⑤ 1.00	① 114.00	
Jahr 2								
Monat 1	114.00	114.00	5%	119.70	116.00	0.00	116.00	
Monat 2	116.00	114.00	5%	119.70	121.00	0.13	120.87	
Monat 3	120.87	114.00	5%	119.70	124.50	0.48	124.02	
Monat 4	124.02	114.00	5%	119.70	119.00	0.00	119.00	
Monat 12	110.00	114.00	5%	119.70	113.00	0.00	② 113.00	
Jahr 3								
Monat 1	113.00	114.00	5%	119.70	114.00	0.00	114.00	
Monat 2	114.00	114.00	5%	119.70	117.00	0.00	117.00	
Monat 3	117.00	114.00	5%	119.70	120.00	0.03	119.97	
Monat 4	119.97	114.00	5%	119.70	124.00	0.43	123.57	
Monat 12	130.77	114.00	5%	119.70	136.00	⑥ 1.63	③ 134.37	
Jahr 4								
Monat 1	134.37	134.37	5%	141.09	137.00	0.00	137.00	
Monat 2	137.00	134.37	5%	141.09	143.00	0.19	142.81	
Monat 3	142.81	134.37	5%	141.09	142.50	0.14	142.36	
Monat 4	142.36	134.37	5%	141.09	146.50	0.54	145.96	
Monat 12	144.61	134.37	5%	141.09	148.50	⑦ 0.74	④ 147.76	

Im **Jahr 1** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist der Emissionspreis.

Im **Jahr 2** wurde keine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende nicht überschritten hat. Die High Watermark ist der NAV nach Performance Fee aus Jahr 1.

Im **Jahr 3** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist nach wie vor der NAV nach Performance Fee aus Jahr 1, da in Jahr 2 keine Performance Fee erhoben wurde.

Im **Jahr 4** wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs am Jahresende überschritten hat. Die High Watermark ist der NAV nach Performance Fee aus Jahr 3.

¹ Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag anteilig für das laufende Geschäftsjahr berechnet und zurückgestellt. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen Grenzkurs und NAV vor Performance Fee. Eine Auszahlung erfolgt am Geschäftsjahresende, sofern der entsprechende NAV vor Performance Fee über dem Grenzkurs liegt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die bisher gebildeten Rückstellungen aufgelöst.

² Die High Watermark ist der letzte NAV nach Performance Fee des Geschäftsjahres, in dem letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde.

³ Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist die gültige High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate.

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

1 Vertrieb in der Schweiz

1.1 Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, Schweiz

1.2 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco AG, Bahnhofstrasse 4, 6430 Schwyz, Schweiz

1.3 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger, Treuhandvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle bezogen werden.

1.4 Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden wöchentlich am Donnerstag publiziert.

90

1.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Akquisition von Anlegern
- Vertrieb von Anteilen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Der vorliegende Prospekt tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Verwaltungsgesellschaft:

Ahead Wealth Solutions AG, Vaduz

Verwahrstelle:

Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz

Vertreter in der Schweiz:

1741 Fund Solutions AG, St. Gallen